

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6b VBG

VBG - Vertragsbedienstetengesetz 1948

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 14.01.2026

1. (1)§ 39a und § 39b BDG 1979 ist auf Vertragsbedienstete anzuwenden.
2. (2)Abs. 1 ist abweichend vom § 1 auf alle Bundesbediensteten anzuwenden, die nicht Beamte sind.

In Kraft seit 31.12.2009 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at